

Thüringer Landesverwaltungsamt · Weimarsche Str. 45/46 · 99099 Erfurt

Nur per E-Mail:

An alle Zuwendungsempfänger
ABELG-Projekte

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Carolin Fabris

Durchwahl:
Telefon 0361 57333 2279
Telefax 0361 57333 2100

carolin.fabris@
tlvwa.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)

Erfurt
29. April 2026

Ausbildungsrichtlinie ESF Plus (vom 02.06.22, ThürStAnz Nr. 26/2022)
Fördergegenstand 2.1: Überbetriebliche Ergänzungslehrgänge

**Projekt-Zyklus 2025/2026: Eigenerklärungen und Verifizierungs-
Nachweise der Ausbildungsunternehmen – Feststellungen und
Hinweise**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich nehme Bezug auf die im Rahmen der aktuellen Projekte für überbetriebliche Ergänzungslehrgänge (Projektzyklus 2025/2026) vorzulegenden Eigenerklärungen (Formular) und Nachweise zur Verifizierung der Vollbeschäftigteneinheiten (VbE) der Ausbildungsunternehmen (gem. o.a. Ausbildungsrichtlinie).

Die Verwaltungspraxis entwickelt sich langsam heraus. Ich möchte Ihnen einige Feststellungen und Erfahrungen aus den Prüfungen der Eigenerklärungen und den Verifizierungs-Nachweisen zusammenfassend mitteilen und Sie bitten, dies für zukünftige Nachweise zu beachten.

1. Stichtag 01.07. des Jahres der Antragstellung

Es ist bekannt, dass der Stichtag: 01.07. des Jahres der Antragstellung oft über die Nachweise, die zur Verifizierung eingereicht werden, nicht Tag genau erfolgen kann. Dennoch ist bitte darauf zu achten, dass der vorgelegte Verifizierungs-Nachweis dem 01.07. so nahe liegt, wie nachgewiesen werden kann. D.h. monatlich erzeugbare Nachweise (z.B. Lohnsteuer-Anmeldungen, Lohnjournale, Beitragsaufstellungen) sind bitte zukünftig für den Monat Juni bzw. Juli des entsprechenden Jahres vorzulegen. Im aktuellen Projektzyklus 2025/2026 werden vorgelegte Verifizierungs-Nachweise, die z.B. für den Monat September oder November 2025 vorgelegt wurden im Rahmen des Ermessens einmalig anerkannt, wenn eindeutig davon ausgegangen werden kann, dass die nachgewiesene Mitarbeiteranzahl so weit unter 250 liegt, dass innerhalb kürzester Zeit (z.B. 3 Monate) die Fördervoraussetzung (gem. Ausbildungsrichtlinie) nicht gefährdet ist.

**Thüringer
Landesverwaltungsamt**
Weimarsche Str. 45/46
99099 Erfurt

<https://tlvwa.thueringen.de>

Öffnungszeiten:
Montag-Donnerstag: 08:00-17:00 Uhr
Freitag: 08:00-14:30 Uhr

UST-ID: DE367506321
Leitweg-ID: 16900334-0001-29

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Landesverwaltungsamt finden Sie im Internet unter:
www.t1p.de/tlvwa-datenschutz.
Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

2. Formular Eigenerklärung

Bitte achten Sie auf das vollständig ausgefüllte Formular Eigenerklärung (Zuwendungsempfänger, AZ, VbE-Anzahl, Jahr des Stichtags).

3. Übereinstimmung der Unternehmensbezeichnung auf den Dokumenten

Es ist auf die Übereinstimmung der Unternehmensbezeichnungen auf der Unternehmensübersicht, der Eigenerklärung und dem Verifizierungs-Nachweis zu achten.

4. Geeignete Form der Nachweise zur Verifizierung der Eigenerklärung (VbE-Angabe)

- A.** Ein Schreiben, welches vom Ausbildungsunternehmen selbst eine Angabe zu Mitarbeitenden/ VbE bestätigt, ist zu werten wie eine Eigenerklärung. D.h. es handelt sich bei solch einem Unternehmens-Schreiben nicht um einen Nachweis. Es muss ersichtlich sein, dass die Mitarbeitenden/VbE-Angaben aus einer andere Datenquelle hervorgehen. Auch eine Bestätigung durch einen Dritten (z.B. Steuerberater) kann als geeigneter Nachweis anerkannt werden.
- B.** Auf eingereichten Verifizierungs-Übersichten muss eine Zuordnung zum Unternehmen, zu dem dieser Nachweis gehört, ersichtlich sein (z.B. mit Unternehmensstempel auf der Übersicht oder der Übersendungs-E-Mail des Unternehmens in der der Nachweis als Anlage ersichtlich ist). Allein der gemeinsam mit der Eigenerklärung gescannte Nachweis ist kein Zuordnungsmerkmal.
- C.** Vom Ausbildungsunternehmen selbst aufgestellte Übersichten (z.B. Word/ Excel), die augenscheinlich nicht aus einem EDV-System generiert, sondern selbst zusammengestellt wurden, sind zu erläutern woraus die Daten hervorgehen (z.B. in der Übersendungs-E-Mail).
- D.** EDV-erzeugte mehrseitige Excel-Übersichten sind bitte bei der Mitarbeitenden/VbE-Angabe (entsprechende Spalte) erkennbar zu summieren oder im Excel-Format zur Verfügung zu stellen.
- E.** Das TLVwA prüft keine Nachweise bei den Zuwendungsempfängern vor Ort, die aufgrund Datenschutzgründen bei Ihnen einbehalten werden. Es sind datenschutzkonforme Versionen (geschwärzt, letzte Seite des Nachweises oder Auszuges mit der Summenangabe der Mitarbeiter oder Ähnliches) aus den Nachweisen zu filtern und beim TLVwA einzureichen.

5. Geeigneter Inhalt der Nachweise zur Verifizierung der Eigenerklärung (VbE-Angabe)

- A.** Auf den eingereichten Nachweisen muss eindeutig erkennbar sein, dass es sich um einen Nachweis für Personalzahlen bzw. Mitarbeiter handelt. Nachweise, auf denen Begriffe, wie z.B. „Bestand“ oder „Lieferschein“ (vom Steuerbüro) stehen, lassen nicht erkennen, dass es sich um eine Anzahl von Mitarbeitern handelt.
- B.** Sollten sich Abkürzungen (z.B. zu Niederlassungs-Zuordnungen) auf den Nachweisen befinden, sind diese zu erläutern (z.B. in der Übersendungs-E-Mail oder über eine Legende).
- C.** Für Ausbildungsunternehmen, welche mehrere Niederlassungen/ Standorte in Thüringen haben, ist eine Eigenerklärung vorzulegen, auf der alle Thüringer Standorte in der VbE-Angabe zusammengezählt sind. Die dazugehörigen Verifizierungs-Nachweise sollen in Summe mit der VbE-Angabe auf der Eigenerklärung plausibel übereinstimmen.

6. Plausibilität Mitarbeitenden/VbE-Angabe auf der Eigenerklärung und dem Verifizierungs-Nachweis

- A. Eine VbE-Angabe ist in der Regel geringer als die Angabe zur Anzahl der Beschäftigten (Kopfzahl), da Voll- und Teilzeitkräfte auf VbE herunter zu brechen sind.
Eine höhere Mitarbeitenden-Angabe im Nachweis gegenüber der VbE-Angabe auf der Eigenerklärung ist grundsätzlich also plausibel.
Ist die VbE-Angabe aber höher als die Angabe im Verifizierungs-Nachweis ist dies unplausibel und zu erläutern.
- B. Zu den auf der Eigenerklärung anzugebenden VbE sind nicht nur die im Unternehmen beschäftigten Vollzeitkräfte, sondern auch die Teilzeitkräfte dazuzurechnen. Werden beispielsweise auf einem Verifizierungs-Nachweis mehrere Spalten zu Mitarbeitenden ausgewiesen (VbE/FTE/VZÄ/VZ sowie auch TZ-Kräfte) sind diese für die VbE-Angabe auf der Eigenerklärung zu summieren.
- D. Eine Angabe von „0 VbE“ auf der Eigenerklärung ist unplausibel. Auch wenn aus dem Nachweis hervorgeht, dass es keine Vollzeit, aber einige Teilzeit-Mitarbeitenden im Ausbildungsunternehmen gibt. Hier ist 6.B. zu beachten.
- E. Weisen die Verifizierungs-Nachweise bereits die von der Gesamt-Mitarbeitenden-Anzahl heruntergebrochenen VbE/VZÄ/FTE aus, entspricht dies im Prinzip genau der notwendigen VbE-Angabe auf der Eigenerklärung. Ein Auf- oder Abrunden der VbE-Angabe (z.B. 3,75 VbE auf Nachweis angegeben, 4 VbE auf Eigenerklärung) ist dann wiederum nicht erforderlich.

Aufgeführte Punkte, Hinweise und Feststellungen ergeben sich aus den aktuellen Prüfungen der Eigenerklärungen und Verifizierungs-Nachweisen zu den Ausbildungsunternehmen bei den Projekten der Ausbildungsrichtlinie im Zyklus 2025/2026. Die Ausführungen sind bitte für die zukünftige Einreichung von Eigenerklärungen und Verifizierungs-Nachweisen zu den Ausbildungsunternehmen zu beachten.

Sollten in Ihrem Projekt Nachreichungen bzw. Überarbeitungen von bereits eingereichten Eigenerklärungen oder Verifizierungs-Nachweisen notwendig sein, erhalten Sie wie gewohnt eine E-Mail mit unseren Feststellungen.

Ich bitte darum, auf eine laufende Einreichung zusätzlicher Unternehmen, Eigenerklärungen und Verifizierungs-Nachweise zu verzichten. Bitte sammeln Sie neu hinzukommende Unternehmen (Unternehmensübersicht ergänzen) mit den Dokumenten und reichen diese dann mit dem Verwendungsnachweis ein (entsprechend Auflage Ihrer Zuwendungsbescheide Ziffer II.1.1).

Reichen Sie bitte unbedingt bei allen neu hinzukommenden Unternehmen die entsprechend **aktualisierte Unternehmensübersicht (in Excel-Version)** mit ein. Diese bildet die Prüfgrundlage für die Eigenerklärungen und Verifizierungs-Nachweise im TLVwA.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Carolin Fabris